

MARKTGEMEINDE MILLSTATT AM SEE



Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See BEZIRK SPITTAL/DRAU / KÄRNTEN / ÖSTERREICH

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17. Dezember 2020, Zahl: 9000-VA2021/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 7.644.700,00 Auszahlungen: € 8.051.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 406.700,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 8.999.600,00 Aufwendungen: € 8.924.400,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 75.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Telefon: 04766/2021-0 Telefax: 2021-20 : Eurowahl: 0043/4766 e-mail: gemeinde@millstatt.at : Internet: www.millstatt.at UID-Nr.: ATU 26009306 Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Millstättersee: BIC: RZKTATZK479 IBAN: AT31394790000130328

Volksbank Kärnten: BIC: VBOEATWWKLA IBAN: AT134213041253160000

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (817000, 820000, 850000, 8520000, 853000) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1,500.000,--

§ 5 Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk und alle Beilagen sowie die Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2021 sind in der Anlage ersichtlich.

6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Johann Schuster e.h.

Angeschlagen am: 18.12.2020

Abgenommen am:31.12.2020